

Bundesrat

Drucksache 492/95

02.08.95

EU - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über finanzielle und technische Hilfe bei der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Drittländer und der Gebiete im Mittelmeerraum

KOM(95) 204 endg.; Ratsdok. 9112/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 2. August 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Die Schaffung der neuen MEDA-Haushaltslinie (B7-410) zur Finanzierung der Maßnahmen zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit der Mittelmeerregion und die geplante erhebliche Erhöhung der Mittel angesichts der strategischen Bedeutung dieser Region erfordern eine neue Verordnung. Dieser Vorschlag für eine Ratsverordnung legt die Regeln für die Verwaltung dieser Haushaltslinie fest. Vorschläge für die Ziele, Aktionen und Instrumente einer solchen Zusammenarbeit in den kommenden Jahren hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. März 1995 mit dem Titel "Stärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Vorschläge für die Verwirklichung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer" vorgelegt.

Die bestehenden Regelungen müssen insbesondere in folgenden Punkten geändert werden:

1. Die bilateralen Finanzprotokolle und die Verordnung über die regionale Zusammenarbeit werden nach einer Übergangszeit größtenteils durch die vorgeschlagene Verordnung ersetzt. Nach dieser Verordnung werden die Maßnahmen, die getroffen werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Begünstigten und der Ziele der Gemeinschaft ausgewählt. Aufgrund dieser Auswahl wird ein gleitendes dreijähriges Richtprogramm aufgestellt. Die Haushaltsmittel und die Projekte werden jedoch weiterhin jährlich bewilligt. Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission von einem Verwaltungsausschuß des Typs IIa unterstützt wird, um die Entscheidungsfindung im Hinblick auf den geplanten zusätzlichen Umfang der Kooperationsmaßnahmen zu rationalisieren.
2. Rechtsgrundlage ist Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, da die geplanten Aktionen einerseits über den Rahmen der traditionellen Entwicklungsmaßnahmen hinausgehen und bestimmte Länder der Region andererseits nicht zu der Kategorie der "Entwicklungsländer" gehören. Diese Verordnung ist unbefristet.
3. Die Begünstigten (sie werden als Mittelmeerpartner bezeichnet) im Rahmen dieser Verordnung sind die Länder und Gebiete des Maghreb und Maschrek sowie die Türkei, Zypern und Malta. Es wird ausdrücklich eine dezentrale Zusammenarbeit vorgesehen, um im Hinblick auf die breite Palette der geplanten Maßnahmen eine größere Flexibilität und gezieltere Aktionen zu ermöglichen.
4. Im Einklang mit der Mitteilung vom 8. März 1995 und mit den strategischen Zielen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer wurden folgende Schwerpunkte der Zusammenarbeit festgelegt: Unterstützung der wirtschaftlichen Reform und Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer, Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts und Förderung der regionalen

Zusammenarbeit. Die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung wird ebenfalls ein wichtiges Thema der künftigen Zusammenarbeit sein.

5. Die Beteiligung der Frauen soll gefördert werden, und es wurden Bestimmungen über die Wahrung demokratischer Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte vorgesehen.

6. Die Kommission hält es für angebracht, daß die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerpartner zu gleichen Bedingungen offensteht.

Wie bisher sind Kofinanzierungen mit den Empfängerländern, den Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank, Drittländern und multilateralen Einrichtungen möglich. Bei Risikokapitalfinanzierungen und Zinsvergünstigungen für Umweltprojekte ist weiterhin eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank vorgesehen. Besondere Bedeutung wird der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationalen Finanzinstituten und anderen Geldgebern beigemessen.

VERORDNUNG (E' 'G) Nr. / ... DES RATES
vom 1995

über finanzielle und technische Hilfe bei der Reform der wirtschaftlichen und sozialen
Strukturen der Drittländer und der Gebiete im Mittelmeerraum

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Frieden und Wohlstand im Mittelmeerraum zu gewährleisten, muß eine neue Phase
der Beziehungen eingeleitet werden, welche die Errichtung einer Freihandelszone
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Drittländern und Gebieten im
Mittelmeerraum und den assoziierten Ländern Zypern und Malta, die einen Beitrittsantrag
gestellt haben, sowie einer Zollunion mit der Türkei vorsieht.

Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Tagung am 9. und 10. Dezember 1994 in
Essen, daß der Mittelmeerraum ein vorrangiges Gebiet von strategischer Bedeutung für
die Europäische Union darstellt, und beschloß, eine Partnerschaft Europa-Mittelmeer
anzustreben.

Die bisherigen Bemühungen müssen fortgesetzt werden, um sicherzustellen, daß der
Mittelmeerraum auf der Grundlage der Wahrung der Demokratie, der
verantwortungsvollen Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte zu einem
Gebiet der politischen Stabilität und der Sicherheit wird.

Sollen die Drittländer und die Gebiete im Mittelmeerraum aus der Errichtung der
vorgesehenen Freihandelszone in vollem Umfang Nutzen ziehen, so müssen grundlegende
Strukturreformen durchgeführt werden.

Deshalb ist es notwendig, die Anstrengungen der Drittländer und der Gebiete im
Mittelmeerraum zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zu
unterstützen.

Hierzu sollten eine intensivere regionale Zusammenarbeit und insbesondere die
Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und des Handels zwischen den Drittländern
und den Gebieten im Mittelmeerraum gefördert werden, die zur Reform und
Umstrukturierung der Wirtschaft beitragen.

Die zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum geschlossenen bilateralen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit bildeten eine zweckmäßige Ausgangsbasis für die Zusammenarbeit, und nunmehr ist es notwendig, anhand der bisherigen Erfahrungen eine neue Partnerschaft innerhalb eines einheitlichen Rahmens zu entwickeln.

Es müssen Regeln für die Durchführung dieser Partnerschaft festgelegt werden.

Zu diesem Zweck gilt diese Verordnung für die verschiedenen Maßnahmen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 über finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum, soweit es sich um Maßnahmen handelte, deren Geltungsbereich sich auf mehr als ein Land erstreckte, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1734/94 des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und den Vorschlag KOM (94) 289 endg. für eine Verordnung des Rates zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung von Klein- und Mikro-Unternehmen in den Maghreb-Ländern fielen.

Diese Verordnung ersetzt daher die vorstehend genannten Verordnungen ab dem 1. Januar 1997. Die Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates wird jedoch aufrechterhalten, soweit es die Verwaltung der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Finanzprotokolle und die Bindung der Restmittel der außer Kraft getretenen Finanzprotokolle erfordern.

Hinsichtlich von Umweltprojekten die von Darlehen, die die Europäische Investmentbank (im folgenden "Bank" genannt) aus ihren eigenen Mitteln nach den von ihr gemäss ihrer Satzung festgelegten Bedingungen vergibt, können Zinsvergütungen gewährt werden.

Bei zinsbegünstigten Darlehensgeschäften sind die Gewährung eines Darlehens der Bank aus ihren Eigenmitteln und die Gewährung einer aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanzierten Zinsvergütung zwangsläufig miteinander verbunden und bedingen sich wechselseitig. Die Bank kann gemäß ihrer Satzung, insbesondere mit einstimmigem Beschluß ihres Verwaltungsrates im Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Kommission, beschließen, ein Darlehen aus ihren Eigenmitteln vorbehaltlich der Gewährung einer Zinsvergütung zu gewähren. Angesichts dieses Umstands sollte das für die Gewährung der Zinsvergütung vorgesehene Verfahren in jedem Fall zu einem ausdrücklichen Beschluß über die Gewährung oder gegebenenfalls über die Verweigerung der Zinsvergütung führen.

Es empfiehlt sich, einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorzusehen, der die Bank bei den ihr im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unterstützt.

Es bedarf eines mehrjährigen Konzepts, um eine effiziente Verwaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen und den politischen Dialog mit den Empfängerländern zu vereinfachen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gehen über den Rahmen der Entwicklungskooperation hinaus und sind für Länder bestimmt, die nicht als Entwicklungsländer eingestuft werden können. Für den Erlass dieser Verordnung sind daher keine anderen Befugnisse als die des Artikels 235 des EG-Vertrags vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft trifft Maßnahmen zur Unterstützung der in Anhang 1 genannten Drittländer und Gebiete im Mittelmeerraum (im folgenden "Mittelmeerpartner" genannt) bei ihren Bemühungen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen.

(2) Begünstigte dieser Stützungsmaßnahmen können nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch lokale Behörden, regionale Organisationen, öffentliche Einrichtungen, lokale oder traditionelle Gemeinschaften, Einrichtungen zur Unterstützung der Wirtschaft, private Unternehmer, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Verbände, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen sein.

Artikel 2

(1) Die Stützungsmaßnahmen werden im Einklang mit dem langfristigen Ziel der Stabilität und des Wohlstands und, was insbesondere die Wirtschaftsreform betrifft, mit dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts und der regionalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffen.

(2) Die Unterstützung der wirtschaftlichen Reform und die Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer umfassen Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung des Privatsektors und Schaffung von Arbeitsplätzen einschließlich Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Unterstützung der KMU,
- Förderung europäischer Privatinvestitionen einschließlich industrielle Zusammenarbeit,
- Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur,
- Maßnahmen zur Unterstützung von Strukturanpassungsprogrammen.

(3) Die Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Sozialdienste,
- harmonische und integrierte ländliche Entwicklung,
- verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei,
- Zusammenarbeit im Umweltbereich,
- Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung,
- integrierte Entwicklung der Humanressourcen, insbesondere Bildung und Berufsausbildung, sowie die Verbesserung der Möglichkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Forschung
- Stärkung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte,
- kulturelle Zusammenarbeit,
- mit Hilfe der vorstehenden Maßnahmen Zusammenarbeit und technische Hilfe zwecks Eindämmung der illegalen Einwanderung, des Drogenhandels und der internationalen Kriminalität.

(4) Die regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit wird vor allem durch Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert:

- Schaffung von Strukturen und Verbesserung der Infrastruktur für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerpartnern,
- Schaffung der für den Regionalhandel erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Infrastruktur im Verkehrs-, Kommunikations- und Energiebereich, Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwirklichung kleiner Infrastrukturprojekte im Bereich der Grenzübergänge; besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Grenzübergängen zwischen den Mittelmeerpartnern und der Union, der großräumigen regionalen Zusammenarbeit sowie den Maßnahmen zu widmen, welche die auf diesem Gebiet innerhalb der Union durchgeführten Maßnahmen ergänzen,
- Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und ihren Agenturen sowie mit anderen panarabischen und regionalen Organisationen.

(5) Die verantwortungsvolle Regierungsführung wird durch die Unterstützung wichtiger Einrichtungen einschließlich der Gebietskörperschaften, der Gewerkschaften, der Medien und der Einrichtungen zur Unterstützung der Wirtschaft sowie durch die Hilfe bei der Verbesserung der Fähigkeit der öffentlichen Verwaltung zur Entwicklung und Durchführung von Politiken gefördert.

(6) Die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen tragen der Förderung der Beteiligung von Frauen gebührend Rechnung. Besondere Bedeutung wird der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Jugendliche beigemessen.

(7) Die nach dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten umfassen in erster Linie technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Verwaltungsaufbau, politischen Dialog, Seminare, Studien und Investitionsprojekte sowie Aktionen, die die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsprojekte und -programme gewährleisten sollen. Soweit sich dies als effizient erweist, sollte die Zusammenarbeit dezentralisiert werden. Risikokapitalgeschäfte und Zinsvergütungen können vor allem in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank finanziert werden. Die Kosten, die den Begünstigten für die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Durchführung der Stützungsmaßnahmen entstehen, können ebenfalls gedeckt werden.

(8) Fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Stützungsmaßnahmen, was insbesondere bei Verletzungen der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte der Fall ist, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Unterstützung eines Mittelmeerpartners treffen.

Artikel 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen werden unter anderem unter Berücksichtigung der Prioritäten und des sich entwickelnden Bedarfs der Empfänger sowie auf der Grundlage einer Bewertung der Effizienz dieser Maßnahmen und des Fortschritts in Richtung einer grundlegenden Reform in bezug auf die Ziele ausgewählt, welche die Gemeinschaft gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit ihrer Unterstützung verfolgt.

(2) Es werden Dreijahres-Richtprogramme auf nationaler und regionaler Ebene aufgestellt, die den mit den Mittelmeerpartnern festgelegten Prioritäten einschließlich der Schlußfolgerungen des wirtschaftspolitischen Dialogs Rechnung tragen und, soweit notwendig, jährlich fortgeschrieben werden. Sie legen die wichtigsten Ziele und Leitlinien für die Unterstützung durch die Gemeinschaft in den in Artikel 2 genannten vorläufigen Bereichen fest und können auch eine finanzielle Vorausschau enthalten. Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen während der Durchführung dieser Programme und Fortschritten in den Bereichen der Strukturanpassungen, gesamtwirtschaftlicher Stabilisierung und sozialen Fortschritts in den Partnerländern können diese Richtprogramme während ihrer Anwendung geändert werden.

- (3) Die vor allem auf diese Richtprogramme gestützten Finanzierungsbeschlüsse werden nach den Verfahren in Artikel 10 gefaßt.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen mitgeteilten Informationen eine wirksame Koordinierung der von der Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Unterstützung gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstituten und anderen Gebern gefördert werden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen können von der Gemeinschaft entweder allein oder in Form einer Kofinanzierung mit den Partnern im Mittelmeerraum selbst oder mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank einerseits beziehungsweise mit Drittländern oder multilateralen Einrichtungen andererseits finanziert werden.

Artikel 5

(1) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft erfolgt insbesondere in Form von Zuschüssen oder Risikokapital. Im Zusammenhang mit Massnahmen im Bereich der Zusammenarbeit im Umweltbereich, dies kann auch in der Form von Zinsververgünstigten für Kredite aus den Eigenmitteln der Bank gestaltet werden.

(2) Zuschüsse können genutzt werden, um Aktivitäten, Projekte oder Programme, die dem Erreichen der Artikel 2 definierten Ziele dienen, voll oder teilweise zu finanzieren. Der Umfang zu welchem Aktivitäten, Projekte oder Programme durch Zuschüsse finanziert werden, wird auch von deren Potential zur Erwirtschaftung von finanziellen Gewinnen abhängen.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse und die Finanzierungsabkommen und die sich daran anschließenden Verträge müssen unter anderem ausdrücklich eine vor Ort durchzuführende Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission und Rechnungsprüfungen durch den Rechnungshof vorsehen.

Artikel 6

(1) Durch die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen und die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.

Die Verträge zur Durchführung der nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, unterliegen im Gebiet der betreffenden Mittelmeerpartner keinen Steuer- und Zollvorschriften, die ungünstiger sind als diejenigen, die von diesen Partnern auf den meistbegünstigten Staat oder auf die meistbegünstigte internationale Organisation angewandt werden.

(2) Wartungs- und Betriebskosten können bei Ausbildungs-, Kommunikations- und Forschungsprogrammen und anderen Projekten gedeckt werden; bei letzteren werden diese Kosten jedoch nur in der Anlaufphase mit einer abnehmenden Staffelung gedeckt.

(3) Bei Investitionsvorhaben wird die Finanzierung durch die Gemeinschaft nach Maßgabe der Art des Projekts mit Eigenmitteln des Projektträgers oder mit einer Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen kombiniert. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft darf dabei insgesamt 80 Prozent der Investitionskosten nicht übersteigen.

Artikel 7

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Verträgen steht allen natürlichen und rechtlichen Personen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerpartner zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Im Falle der Kofinanzierung kann die Kommission bei Ausschreibungen und Verträgen fallweise Teilnehmer aus anderen Ländern als den betreffenden Mittelmeerpartnern zulassen. In diesen Fällen wird die Teilnahme von Unternehmen aus Drittländern aber nur auf Gegenseitigkeit akzeptiert.

Artikel 8

(1) Die Beschlüsse über Finanzierungen, die 2.000.000 ECU übersteigen und nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und das Risikokapital betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 gefaßt.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse über globale Zuweisungen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 gefaßt. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 10 genannten Ausschuß über die Verwendung dieser globalen Zuweisungen.

(3) Die Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 10 gefaßten Beschlüsse werden von der Kommission gefaßt, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

(4) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank werden nach dem Verfahren des Artikels 11 gefaßt. Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend das Risikokapital werden nach dem Verfahren des Artikels 12 gefaßt.

Artikel 9

Die in dieser Verordnung genannten und aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission bewertet, beschlossen und verwaltet, die Zinsvergütungen sowie die Risikokapitalgeschäfte werden dagegen von der Bank aufgrund eines Mandats verwaltet, das ihr gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft von der Kommission erteilt wird.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, dem sogenannten "MED-Ausschuß" (im folgenden der "Ausschuß" genannt), der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ohne beschließende Stimme teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von sechs Wochen.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(4) Der Ausschuß kann jede andere mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängende Frage, die von seinem Vorsitzenden etwa auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates gestellt wird, insbesondere Fragen zur allgemeinen Durchführung, zur Verwaltung des Programms, zur Kofinanzierung und zur Koordinierung gemäß Artikel 4 prüfen.

(5) Der Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

(6) Die Kommission hält den Ausschuß regelmäßig auf dem laufenden und liefert Informationen über die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen.

(7) Das Europäische Parlament wird über die Durchführung dieser Verordnung regelmäßig auf dem laufenden gehalten.

Artikel 11

(1) Was die mit zinsbegünstigten Darlehen zu finanzierenden Projekte im Umweltbereich betrifft, so erarbeitet die Bank den Finanzierungsvorschlag gemäß ihrer Satzung. Die Bank ersucht gemäß Artikel 21 ihrer Satzung die Kommission sowie den in Artikel 13 vorgesehenen Ausschuß um Stellungnahme.

(2) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Bank ab. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuß die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Projekt und insbesondere zu der Frage, ob das Projekt mit den Zielen dieser Verordnung und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates in Einklang steht. Der Ausschuß wird ferner von der Bank unterrichtet, wenn sie beabsichtigt, nicht zinsbegünstigte Darlehen aus ihren Eigenmitteln zu gewähren.

(3) Auf der Grundlage dieser Anhörung ersucht die Bank die Kommission, einen Finanzierungsbeschluß zur Gewährung der Zinsvergütung für das betreffende Projekt zu fassen.

(4) Die Kommission unterbreitet dem MED-Ausschuß einen Entwurf für einen Beschluß zur Genehmigung oder gegebenenfalls zur Ablehnung der Finanzierung der Zinsvergütung.

(5) Die Kommission teilt den in Absatz 4 genannten Beschluß der Bank mit, die, falls die Zinsvergütung genehmigt worden ist, das Darlehen gewähren kann.

Artikel 12

(1) Die Bank unterbreitet dem in Artikel 13 vorgesehenen Ausschuß einen Entwurf für ein Risikokapitalgeschäft zur Stellungnahme. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuß die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Projekt und insbesondere zu der Frage, ob das Projekt mit den Zielen dieser Verordnung und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates in Einklang steht.

(2) Auf der Grundlage dieser Anhörung übermittelt die Bank den Entwurf der Kommission.

(3) Die Kommission faßt den Finanzierungsbeschluß innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Merkmale des Projekts.

(4) Die Kommission teilt den in Absatz 3 genannten Beschluß der Bank mit, die entsprechende Maßnahmen ergreift.

Artikel 13

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß, im folgenden 'Ausschuß Artikel 13' genannt, eingesetzt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Den Vorsitz in dem Ausschuß führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank innehat; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Bank wahrgenommen. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Beratungen teil.

(2) Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird vom Rat mit einstimmigem Beschluß festgelegt.

(3) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit ab.

(4) Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen.

Artikel 14

(1) Die Kommission prüft gemeinsam mit der Bank den Stand der Durchführung der in Anwendung dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal jährlich, spätestens am 30. April, einen Jahresbericht hierüber vor. Dieser Bericht enthält Auskünfte über die während des Jahres finanzierten Projekte unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie eine Bewertung der erzielten Resultate.

(2) Die Kommission und die Bank nehmen jeweils eine Evaluierung der sie betreffenden Projekte vor, um festzustellen, ob die festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt.

Artikel 15

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1734/94 des Rates werden zum 31. Dezember 1996 aufgehoben.

(2) Nach dem 31. Dezember 1996 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 für die Verwaltung der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Protokolle und für die Bindung der Restmittel der außer Kraft getretenen Protokolle fort.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

Partnerländer und Gebiete nach Artikel 1

Die Demokratische Volksrepublik Algerien

Die Arabische Republik Ägypten

Der Staat Israel

Das Königreich Jordanien

Die Libanesische Republik

Die Republik Malta

Das Königreich Marokko

Die Arabische Republik Syrien

Die Tunesische Republik

Die Republik Türkei

Die Republik Zypern

Die Besetzten Gebiete im Gazastreifen und im Westjordanland

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Maßnahmen zur Flankierung der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Drittländer im Mittelmeerraum.

2. HAUSHALTSLINIE

B 7-410

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vorläufige Rechtsgrundlage bis zur Annahme der neuen Verordnung:

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1735/94 (ABl. Nr. L 182 vom 16.7.1994, S.6).

Vorschlag der Kommission vom 8. Juli 1994 vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung von Klein- und Mikro-Unternehmen in den Magreb-Ländern (ABl. Nr. C 214 vom 4.8.1994, S. 26).

Entschießung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog einschließlich der Gründung einer europäisch-arabischen Universität.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Die Haushaltslinie MEDA soll schrittweise zur einzigen Grundlage für die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Drittländern im Mittelmeerraum werden. Deshalb sollte sie eine größere Flexibilität und Rationalität ermöglichen, damit die zu finanzierenden Aktionen und Programme effizienter durchgeführt werden können. Dieses Konzept stimmt mit den Erfahrungen in anderen Bereichen der Außenpolitik der Europäischen Union überein.

Darüber hinaus werden mit den Restmitteln der Finanzprotokolle mit den Ländern des Maghreb und Maschrek bereits Aktionen zur Vorbereitung der Durchführung von MEDA unternommen.

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

-Förderung der Reform der Wirtschaft (Verwirklichung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer, Dynamisierung des Privatsektors, Dynamisierung europäischer Privatinvestitionen, Anpassung der wirtschaftlichen Infrastrukturen);

-Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts (Verbesserung der Sozialdienste, insbesondere in den Städten, harmonische und integrierte ländliche Entwicklung, Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei, Umweltschutz, Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung, integrierte Entwicklung der Humanressourcen, Stärkung der Demokratie und Achtung der Menschenrechte, Förderung des Kulturaustauschs, Zusammenarbeit und technische Hilfe zur Eindämmung der illegalen Einwanderung, des Drogenhandels sowie des Terrorismus und der internationalen Kriminalität);

-Förderung der regionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Schaffung der Strukturen und der Infrastruktur für die regionale Zusammenarbeit, Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für den Regionalhandel, Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und ihren Einrichtungen und andere panarabische und regionale Aktivitäten).

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Aktion erstreckt sich über den Zeitraum 1995-1999.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA.

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen: Keine, ausgenommen für das Risikokapital bei wirtschaftlichem Erfolg der finanzierten Maßnahme

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

-100%iger Zuschuß: Ein Großteil der geplanten Maßnahmen erfolgt mit einem 100%igen Zuschuß zu den operationellen Ausgaben des jeweiligen Pogramms oder Projekts;

-Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: Es sind ebenfalls Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, NRO oder dem Privatsektor vorgesehen;

-Zinsvergünstigung: In bestimmten Fällen können Zinsvergünstigungen für EIB-Darlehen in Erwägung gezogen werden;

-Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Ja, falls die mit Risikokapital durchgeführten Maßnahmen Gewinne abwerfen.

-Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Nein.

-Wiederverwendung: nein.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die vorgesehenen Beträge tragen den in der Mitteilung der Kommission KOM (94) 427 vom 19.10.94 vorgeschlagenen politischen Leitlinien, den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 9.-10.12.94 in Essen bezüglich der Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union und der Mitteilung der Kommission KOM (95) 72 vom 08.03.95 zu Vorschlägen für die Verwirklichung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer Rechnung.

Für die Länder und die Gebiete im Mittelmeerraum ist ein vorläufiger Betrag von insgesamt 5,160 MECU vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Protokolle, von denen einige bereits Ende 1996 auslaufen, und bestimmter spezifischer Aktionen (Kooperation mit der Türkei, UNRWA, Unterstützung der kurdischen Bevölkerung, Friedensprozeß) werden die im Zeitraum 1995-1999 für MEDA verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auf 3.899,5 MECU veranschlagt.

Haushaltslinie Kapitel B 7	Titel	MECU
4031,4050,4051,401, 404	Finanzprotokolle 1+2+3+4	804,00
4033	Kooperation mit der Türkei	21,00
407	UNRWA	160,00
406	kurdische Bevölkerung	12,00
711	Friedensprozeß	254,00
410	MEDA	3.899,50
4091,4092	Ex-Jugoslawien 1995	9,5
INSGESAMT		5.160,00

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die genaue Aufteilung wird sich aus den späteren detaillierten Vorschlägen der Kommission ergeben. Die folgende Aufteilung nach Schwerpunktbereichen dient nur als Hinweis:

- Förderung der wirtschaftlichen Reformen	1,63 Mrd. ECU
- Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts	1,76 Mrd. ECU
- Förderung der regionalen Integration	0,50 Mrd. ECU
	3,89 Mrd. ECU

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen etc., die in Teil B enthalten sind

(Siehe Anhang III bis der Mitteilung der Kommission vom 22.04.1992, der in Anhang VIII beigefügt ist)

VE in Mio. ECU

Aufschlüsselung	Haushalt 95	HVE 96	Veränd. in %
- Studien			
- Sachverständigensitzungen			
- Konferenzen, Kongresse			
- Informationen und Ver- öffentlichungen			
INSGESAMT			

7.4 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

Kumu- lierter Stand Ende 1994	Haus- halts- jahr 1995 (*)	HVE 1996	Vorläufige Finanzplanung				
			1997	1998	1999	2000 u. folg. Haus- haltsj.	Insgesamt
	172,9	412,0	833,6	1098,0	1383,0	p.m.	3899,5

(*) einschließlich 10 MECU, die im BNH 1/95 vorgeschlagen sind.

- Anwendungszeitraum: 1995-1999

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den DLM finanzierten Projekte und Programme werden von der Kommission oder in ihrem Auftrag von Agenturen sowie vom Rechnungshof regelmäßig überwacht und überprüft.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel

- Im Rahmen des in Punkt 4.1 dargelegten allgemeinen Ziels bezwecken die innerhalb dieser Haushaltslinie durchgeführten Maßnahmen die gänzliche oder teilweise Finanzierung von Programmen mit folgendem Ziel:

-> Förderung der Wirtschaftsreformen durch Maßnahmen zur Errichtung einer Freihandelszone mit und zwischen den Mittelmeerländern und durch Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen zur Modernisierung der Unternehmen (Dynamisierung des Privatsektors); Schwerpunkte sind die

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Unterstützung der KMU und Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Förderung von Privatinvestitionen,
- Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastrukturen (insbesondere der verschiedenen Verkehrs- und Kommunikationsnetze)
- Schaffung eines angemessenen ordnungspolitischen Rahmens,
- Modernisierung der institutionellen Funktionsweise der Volkswirtschaften, insbesondere des Finanz- und des Steuersystems,

-> Herstellung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts. Um den neuen Herausforderungen zu begegnen, werden die Maßnahmen auf folgende Ziele ausgerichtet:

- Verbesserung der Sozialdienste (Bildung, Gesundheitswesen, sozialer Wohnungsbau, Wasserversorgung etc.), insbesondere in Städten und für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, vor allem Jugendliche und Frauen,
- harmonische und integrierte ländliche Entwicklung u.a. durch die Entwicklung der Landwirtschaft, Verbesserung der Dienste wie des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wasserversorgung (Abwasserentsorgung), der Stromversorgung sowie durch die Entwicklung von Nebentätigkeiten wie des Tourismus,
- Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte,
- Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung mit Hilfe der dezentralisierten MED-Kooperationsprogramme,
- Förderung der Bildung (Primar-, Sekundar- und Berufsausbildung) mit besonderem Nachdruck auf die Integration in die Arbeitswelt,

- Förderung des Kulturaustauschs durch Anregung des Dialogs auf allen Ebenen,
 - Schutz der Umwelt durch Investitionsbeiträge in diesem Bereich (zinsvergünstigte langfristige Darlehen) und Förderung des Know-how-Transfers (Dialog mit den nationalen Umweltbehörden zwecks Einführung angemessener Rechtsvorschriften, Unterstützung bei der Entwicklung alternativer Energien),
- > Förderung der regionalen Integration durch Projekte/Maßnahmen, die für mehrere Länder im Mittelmeerraum von Interesse sind, durch die Zusammenarbeit von Nachbarregionen beiderseits des Mittelmeeres und durch die Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten,

Betroffene Bevölkerung

Letzlich Begünstigte der Hilfe für die DLM sind die Bürger der Empfängerländer. Welche Bevölkerungsgruppen jeweils betroffen sind, hängt natürlich von den verschiedenen durchgeführten Programmen und Projekten ab.

Von Fall zu Fall handelt es sich um die KMU, um Privatunternehmer (Risikokapital), "Business centers", Ausbildungseinrichtungen, Zivilgesellschaften wie Kommunen, Universitäten, Forscher, Kulturschaffende, Vereinigungen und Netze im Kulturbereich (Media). Die Unterstützung wird in Form einer Finanzhilfe oder von Know how geleistet.

9.2 Begründung der Maßnahme

- **Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft**

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen auf Korfu und in Essen die Notwendigkeit hervorgehoben, die Mittelmeerpolitik der Europäischen Union zu verstärken, um Frieden und Stabilität in dieser für sie strategisch wichtigen Region zu fördern.

In Anbetracht der enormen Anstrengungen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Reformen in den DLM unternommen werden müssen, bedarf es unbedingt einer erheblichen zusätzlichen Unterstützung durch die Europäische Union, damit die Freihandelszone schrittweise verwirklicht werden kann.

— **Wahl der Interventionsmodalitäten**

Die verschiedenen Interventionsmodalitäten des Programms für die Zusammenarbeit mit den DLM wurden unter Berücksichtigung der Situation jedes Landes und jedes Sektors festgelegt. Für jede zu finanzierende Maßnahme werden im voraus detaillierte Identifikations- und Durchführbarkeitsstudien durchgeführt.

— **Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können.**

Der einzuleitende beziehungsweise zu vertiefende Prozeß der wirtschaftlichen Reformen ist mit Unsicherheitsfaktoren behaftet, die mit sozialpolitischen Risiken und der Entwicklung der Weltwirtschaft zusammenhängen. Die Fortschritte der Reformen und das Ausmaß der regionalen Zusammenarbeit werden im übrigen durch die politische Entwicklung in der Region beeinflusst.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Umsetzung der Zusammenarbeit mit den DLM wird von den Kommissionsdienststellen in Brüssel und von den Delegationen in den DLM aufmerksam verfolgt.

Darüber hinaus wurde kürzlich ein EDV-System (RAP) für die Überwachung der Maßnahmen eingeführt.

Jedes Programm wird außerdem regelmäßig von Experten sowohl auf die technischen und finanziellen Aspekte als auch auf die Auswirkungen auf die Bevölkerung/Zielgruppen hin überprüft.

22.09.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über finanzielle und technische Hilfe bei der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Drittländer und der Gebiete im Mittelmeerraum

KOM(95) 204 endg.; Ratsdok. 9112/95

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Laufzeit der MEDA-Verordnung bis 1999 befristet wird, parallel zur mittelfristigen Finanzplanung und dem Beschluß des Europäischen Rates in Cannes, der die Mittel bis 1999 festgelegt hat.